

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. S e e g e r :

Beisitzer:

Dr. M a s o h k e ( Lichtspielgewerbe ),  
Dr. F u l d a ( Kunst u. Literatur ),  
Frau R e i t z ( Volkswohlfahrt ),  
E i m m e r m a n n ( " )



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma  
Josef Riedeg Filaverleih in Berlin gegen das Verbot des  
Bildstreifens :

„ Sexuelle Aufklärung „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführer Frau Mellini und Herr Froböse.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung  
äusserte sich der Vertreter Froböse des Beschwerdeführers  
zur Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
10. September 1924 - Nr. 3986 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im  
Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen schildert unter dem Titel  
„ Sexuelle Aufklärung „ die Betrachtungen, die ein 5 - 6  
jähriges Kind, ein Mädchen, beim Eintreffen eines kleinen  
Bruders anstellt. Das Kind, von dem kommenden Ereignis un-  
terrichtet, ersartet mit seinen Puppen und Haustieren das

Erscheinen

Erscheinen des Storches. „ Der kleinen Gretl Naseweis, - Wird schon vor lauter warten heiss. - Sie will erblicken Langebein, - Der bringen soll das Brüderlein „ ( Akt I Titel 8 ). Beim Anblick eines tretenden Hahnes ruft die Kleine „ Gockelhahn was machst Du da , - Reiten darf doch nur Papa. „ ( Titel 12 ). Nach der Ankunft des Erwarteten er kundigt sich Gretel altklug „ Wo ist der Storch, der es gebracht ? - Joh hab ihn doch Empfang gemacht ! „ - ( Titel 23 ). Die Hebamme gefragt „ Du dicke Frau loh bitt dich sehr - Sag ' ist der Storch schon hinterher " - ( Titel 25 ), er klärt : „ Liebe kleine Gretl horch, - Joh persönlich bin der Storch. " - ( Titel 26 ); darauf Gretels Antwort „ Wüdest selbst der Storch du sein , - Wär dein Schnabel nicht so klein . " ( Titel 27 ).

„ In ihrem Bett denkt Gretl sehr ... - Wo kommen denn die Kinder her .. ? " - ( Akt II Titel 1 ). Hinter dem Titel „ Eine seltsame Liebesnacht, - Wird ihr in Traume vorgezeigt. " - ( Titel 3 ) erlebt Gretl ihre „ sexuelle Aufklärung " in Form eines Traumes, der ihr folgendes vorgaukelt : Ein kostümierter Hund „ fensterlt bei seiner Hünding „ Geh ' nach ' dein Fensterl auf, - Joh wart ' schon lang ' drauf ! " - ( Titel 5 ). Diese spricht „ Werd ' loh mit dir verheirat ' sein - Dann lass loh Dich zu mir herein ! " - ( Titel 8 ); Darauf steigt der Hund mit den Worten zu ihr ein „ Joh heirat auf der Stelle Dich , - So unbeschreiblich lieb ' loh Dich " - ( Titel 9 ). Hieraus zieht Gretl beim Erwachen ihre Folgerungen : „ Nur wer zum Fenster steigt herein - Kann kriegen kleine Kinderlein " - ( Titel 12 ).

II. Die Prüfstelle hat den Haupttitel „ Sexuelle Aufklärung " verboten, in übrigen jedoch den Bildstreifen mit der aus dem Urteil ersichtlichen Ausschnitten zugelassen. Auf die in der Verhandlung verlesene Begründung des



Vorderurteils wird Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

III. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg zu versagen?

Mit Recht stellt die Prüfstelle fest, dass der Haupttitel des Bildstreifens „ Sexuelle Aufklärung “ gegen die öffentliche Ordnung verstößt. In ihrem Urteil vom 14. <sup>November</sup> ~~Oktober~~ 1922 - Nr. 95 - hat die Oberprüfstelle ausgesprochen, dass die Verwendung eines Haupttitels, der anreizend auf die Bevölkerung wirkt, weil er irreführend, sei es auf gröblichen erotischen Inhalt, sei es auf Gewalttätigkeiten oder kolportagemässige Handlung hinweist, als Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusehen ist.

Der Bildstreifen selbst kennzeichnet sich als Zote. Er verzerrt, wie die Prüfstelle richtig erkannt hat, das ernste Problem der geschlechtlichen Aufklärung der Jugendlichen in einer dem Volkswohl abträglichen Weise. Die Art, wie hier die Phantasie eines 5 bis 6jährigen Kindes, das über den Begattungsakt zwischen Hahn und Henne mit den Worten quittiert : „ Gockelhahn was machst du da - reiten darf doch nur Papa “, durch die visionäre Darstellung des Liebeslebens in Tierreich, das nach Aufmachung und Beschriftung dem menschlichen nahegebracht wird, sich den Vorgang von Vaterschaft und Geburt konstruiert „ Nur wer zum Fenster steigt herein - Kann kriegen kleine Kinderlein “, ist zotenhaft und in hohem Masse geeignet, ent-sittlichend zu wirken. Das Beiwerk der Handlung, insbesondere die Darstellung der Anne - „ Die Anne freudig aufgehellte. - Die Büste in Bereitschaft stellt “ - - ( Akt I Titel 21) und das Betasten ihrer Arme und Brüste durch den Diener „ Hände weg vom Land Firol “ ( Titel 18) verstärkt die gesetzwidrige Wirkung. Diese Wirkung geht von dem weit-aus überwiegenden Inhalt des Bildstreifens aus. Die Zote

wird in diesen Bildstreifen zum Selbstzweck. Die Oberprüfstelle hat sich deshalb der Auffassung des Vorderurteils, dass der entsittlichenden Wirkung durch Feilverbote begegnet werden könne, nicht anschließen vermocht und hat unter Zurückweisung der Beschwerde den ganzen Bildstreifen verboten.

Bei Anwendung der §§ 5 Abs. 2, 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und der §§ 6, 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialbl. S. 1033 - war daher wie geschehen zu erkennen.

Veget

Beglaubigt:

*Prof. Dr. ...*

Regierungsinspektor.